

Zusammenstellung von Immissionsrichtwerten und Immissionsgrenzwerten verschiedenen Geräuscharten

Für die verschiedenen Geräuschverursacher gelten unterschiedliche Beurteilungskriterien die in den entsprechenden Regelwerken aufgeführt sind. Die Immissionsrichtwerte und Immissionsgrenzwerte sind im folgenden zusammengefasst.

Nutzung schutzbedürftiger Gebiete	Immissionsrichtwerte und Immissionsgrenzwerte in dB(A)		
	Straßen- und Schienenverkehr (1)	Industrie und Gewerbe (2) Freizeitanlagen (3)	Sportanlagen (4) außerhalb der Ruhezeit (innerhalb der Ruhezeit)
	Tag / Nacht	Tag / Nacht	Tag / Nacht
Industriegebiete	- / -	70 / 70	- / -
Gewerbegebiete	69 / 59	65 / 50	65 (60) / 50
Dorf-/Kern-/ Mischgebiet	64 / 54	60 / 45	60 (55) / 45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 / 49	55 / 40	55 (50) / 40
reine Wohngebiete	59 / 49	50 / 35	50 (45) / 35
Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Altenheime etc.	57 / 47	45 / 35	45 (45) / 35

- (1) Immissionsgrenzwerte nach der 16.BImSchV
- (2) Immissionsrichtwert nach TA Lärm
- (3) Immissionsrichtwerte nach LAI-Hinweisen „Freizeitanlagengeräusche“
- (4) Immissionsrichtwerte der 18.BImSchV
- (5) Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Für Fluglärm von Verkehrsflughäfen mit Fluglinienverkehr und militärischen Flugplätzen, die für den Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken bestimmt sind, findet das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (5) Anwendung. Hierin werden zwei Lärmschutzbereiche definiert:

- Der Lärmschutzbereich der Schutzzone 1 umfasst das Gebiet, indem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt.
- Der Lärmschutzbereich der Schutzzone 2 umfasst das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, indem der äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt.